1. Auftrag und Problemstellung

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer bestehenden Tierhaltungsanlage in Form der Errichtung weiterer Ställe, Güllelagerkapazitäten und Nebenanlagen. Für das Vorhaben ist ein gesondertes Bauleitplanverfahren erforderlich: Zur Schaffung der planungsrechtlichen Sicherheit des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung vom 04.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben" beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Schweineanlage der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG am Standort Düben schaffen.

Im vorliegenden Gutachten soll geprüft werden, inwiefern das Vorhaben geeignet ist, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[1] bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie[2]) zu berühren.

2. Methodik

Zunächst erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens sowie anschließend des Vorhabenstandorts einschließlich dessen Umfelds. Auf Grundlage dieser Informationen sollen daraufhin die entsprechenden Wirkweisen des Vorhabens erörtert werden. Ergebnis ist eine mögliche artenschutzrechtliche Relevanz für Anhang-IV- und europäische Vogelarten. Für das zu betrachtende Anlagengelände und dessen Umfeld erfolgten am 16. April und 29. Mai 2015 orientierende Begehungen durch den Autor der Unterlage zuzüglich einer Potentialanalyse.

Lässt sich eine vorhabenbedingte Relevanz nicht offensichtlich ausschließen, erfolgt eine detaillierte Einschätzung der betroffenen Art bzw. Artengruppe sowie eine Erörterung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Zugriffsverbote. Ist ein Verstoß durch das Vorhaben anzunehmen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Werden trotz derartiger Maßnahmen Verbotstatbestände aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Arten erfüllt, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten er-

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

2 „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992)

heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Bei der artenschutzrechtlichen Interpretation der Planung finden die „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] 2009)[3], der „Artenschutzleitfaden M-V" (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V [LUNG], Hrsg. 2010)[4], die „Liste der Verantwortungsarten" (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [LAU] (2013)[5] sowie der „Niststättenerlass Brandenburg" (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG [MUGV] 2011)[6] Berücksichtigung.

3 BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA 2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 13.03.09).

4 LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (LUNG, Hrsg. 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern , einschließlich des in diesem Zusammenhang zu verwendenden Tabellenanhanges „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten". Erarbeitet durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

5 LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. Stand 08. Februar 2013.

6 MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MUGV, Januar 2011): „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG"

3. Projekt- und Standortbeschreibung

Folgende Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die aktuellen Strukturen im vorgesehenen Geltungsbereich des B-Plans.

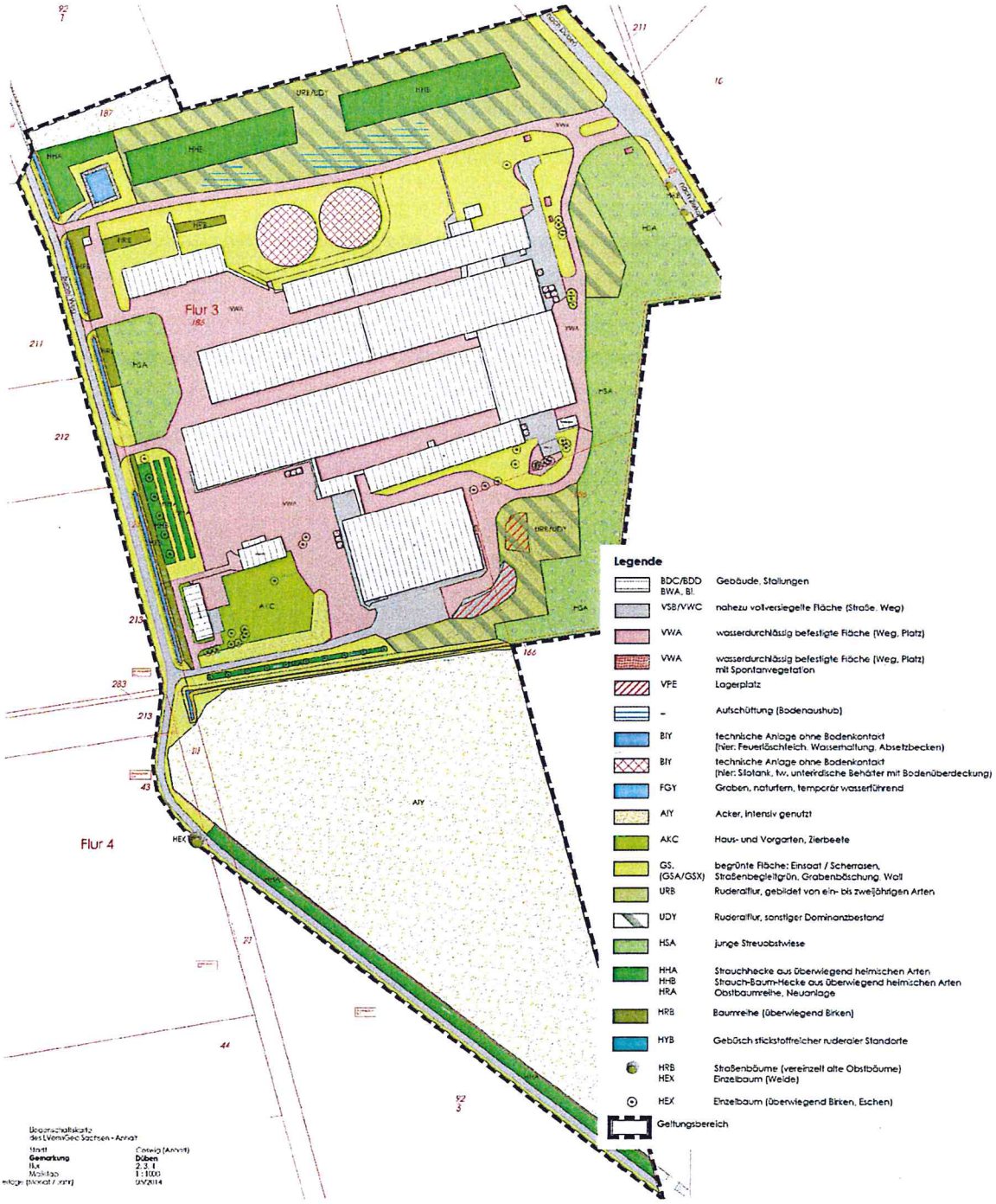

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan mit Biotop- und Nutzungstypen mit umrissenen Geltungsbereich (Büro Schwerdt, Dessau - Roßlau 2015[7])

7 STADT COSWIG (ANHALT): „Vorhaben- und Erschließungsplan - Biotop- und Nutzungstypen“. Entwurf. Bearbeitung Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt Dessau - Roßlau/Leipzig. Arbeitsstand September 2015.

Im Anhang 1 dieser Unterlage befindet sich ein Ausschnitt aus dem aktuellen Entwurf des objektbezogenen Lageplans (Ing.-Büro Uwe Gehloff) anhand dessen die Relationen der bestehenden Anlage sowie der im Rahmen der immissionsschutzrechtlich geplanten Änderung der Anlage dabei umzurüstenden bzw. zu errichtenden und zu betreibenden Anlagenbestandteile ersichtlich sind. Im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ soll die geänderte Schweineanlage mit folgenden Hauptbestandteilen betrieben werden (vgl. Auszug aus dem Lageplan im Anhang 1):

- sieben Ställe, die alle mit Abluftkaminen über First ausgestattet sind (fünf Ställe Bestand, davon einer abzureißen und durch Neustall 4 zu ersetzen),
- fünf Abluftreinigungseinrichtungen (ARE): im Stall 3.2 (Ferkelaufzuchtbereich), Stall 4 (Ferkelaufzucht), Stall 5 (Jungsauenaufzucht/Schweinemast), Stall 6 (Schweinemast) und Stall 7 (Schweinemast) jeweils mit Abluftkaminen über First,
- fünf Güllehochbehälter (davon zwei Bestand) mit zwei Abfüllplätzen (einer Bestand) sowie drei Güllevorgruben (eine Bestand),
- ein Waschwasserbehälter zur Zwischenlagerung des ARE-Waschwassers einschl. Abfüllplatz (neu),
- eine Bergescheune (Bestand),
- ein Verladeraum für die Tierverladung (Bestand),
- ein Futterhaus mit Aufbereitungs-, Silo- und Förderanlagen (neu),
- insgesamt drei Sozial-/Wohn und Nebengebäude (zwei Bestand) mit zwei Kleinkläranlagen,
- 26 außenstehende Mischfuttersilos (14 neu),
- zwei Heizöltanks (einer neu),
- zwei Flüssiggastanks (einer neu),
- zwei Kadaverkühlcontainer (einer neu) und
- drei Feuerlöschbecken (zwei Bestand).

Das bestehende Betriebsgelände mit dem genannten Bestand soll deshalb nach Süden in eine aktuell als Intensivacker betriebene landwirtschaftliche Nutzfläche erweitert werden, so dass sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plangebiets auch auf diesen Bereich erstreckt. Diese Fläche sowie in geringem Umfang im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes für Erweiterungsbauten vorgesehene Flächen werden zunächst planiert. Anschließend werden die Bodenplatten betoniert und die Hochbauten errichtet. Abschließend erfolgt bei den Stallgebäuden der Innenausbau. Die Baumaterialen werden erfahrungsgemäß nach Bedarf angeliefert und gegebenenfalls auf geeigneten Freiflächen im Geltungsbereich temporär gelagert. Als Bauzeit sind erfahrungsgemäß mehrere Monate zu veranschlagen. Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ist für den Neubau des Stalls 4 zuvor der Abriss eines an dieser Stelle befindlichen Altstalls notwendig.

Eine Übersicht über die geplanten Tierplatzkapazitäten und Großvieheinheiten in den einzelnen Ställen bietet die Tabelle 1.

Tabelle 1: Angaben zur Stallbelegung, Größe u. Kapazität der erweiterten Anlage

Stall Nr.	Nutzung	TP	GV/Tier	GV
1	Deckplätze	160	0,3	48,0
	Eberplätze	3	0,3	0,9
	Warteplätze	456	0,3	136,8
2	Abferkelplätze	174	0,4	69,6
	Warteplätze	1 383	0,3	414,9
	Jungsauenplätze	8	0,3	2,4
3	Abferkelplätze	320	0,4	128,0
	Ferkelaufzuchtplätze	10 560	0,03	316,8
4	Ferkelaufzuchtplätze	2 500	0,03	75,0
5	Jungsauenaufzuchtplätze/Mastplätze	2 304	0,15	345,6
6	Schweinemastplätze	6 240	0,13	811,2
7	Schweinemastplätze	3 530	0,13	458,9
Summe	**∑ Sauenplätze** **∑ Ferkelaufzuchtplätze** **∑ Mastplätze / Jungsauenaufzuchtplätze** **∑ Jungsauenplätze** **∑ Eberplätze**	**2 493** **13 060** **12 074** **8** **3**		**∑ 2808,1**

Aufgrund der erhöhten Tierplatzkapazität und der Tierplatzart Mastschwein ergeben sich mehr Transportfahrten im Vergleich zum genehmigten Anlagenzustand. Hinzu kommen weitere Transportfahrten durch die Anlieferung von Futter, Heizöl und Säure-/Alkali (für die Abluftreinigungsanlagen - ARE), den Gülleabtransport sowie die Abfuhr von Hausmüll und verendeter Tiere. Das beschäftigte Personal erzeugt PKW-Verkehr.

Im Grundprinzip ergibt sich jedoch folgende Annahme:

In der Praxis der Schweinehaltung erfolgen Reproduktion, Ferkelaufzucht und Schweinemast regelmäßig getrennt in verschiedenen Betrieben, so dass von der Reproduktion bis zur Schlachtung gewöhnlich drei regionale und überregionale Transportfahrten anfallen.

Bei der zu betrachtenden Schweinehaltungsanlage im Planzustand ist neben der Reproduktion und Aufzucht, wie im bestehenden Betrieb, auch die Mast der reproduzierten und aufgezogenen Ferkel zu Schlachtschweinen vorgesehen. In der Folge ergeben sich die o. g. Tiertransporte mehrheitlich innerhalb des erweiterten Betriebsgeländes im Geltungsbereich (hier ist besser von Umtrieb zu sprechen) und weniger regional und überregional zu anderen Betrieben. Über das Anlagengelände hinaus erfolgen dann an Tiertransporten solche für die Ausstallung der Mastschweine sowie die der Altsauen. Im Ergebnis finden somit weniger regionale und überregionale Transportfahrten, die zwar größtenteils nicht mehr dem Betrieb zuzuschreiben sind, jedoch existieren und Auswirkungen auf Schutzgüter haben, statt. Die hinsichtlich der Gülletransporte sich zusätzlich am Anlagenstandort ergebenden Fahrten wirken sich dort punktuell aus. Die weiterhin vertraglich die Gülle abnehmenden Betriebe bewirtschaften landwirtschaftliche Flächen in der Region um Düben. So sind dies Flächen bei Düben, Luko, Buko, Coswig, Klie-

ken und Zieko. Die Flächen werden nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet. Im Prinzip ist es deshalb so, dass sich das Verhältnis des auf die Flächen aufzubringenden Düngers zugunsten der Gülle vom zu betrachtenden Vorhabenstandort verschiebt und dafür anderweitig herbeizuschaffender Dünger kompensiert wird. Tatsächlich ist deshalb nicht zwangsläufig von erhöhtem Düngertransportaufkommen in der Region auszugehen.

Im Durchschnitt ist täglich künftig mit maximal acht Lkw-Fahrten (d. h. 16 Fahrbewegungen) und maximal 15 Pkw-Fahrten (d. h. 30 Fahrbewegungen) als jahresdurchschnittlicher anlagenbezogener Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu rechnen.

Die Erschließung der erweiterten Anlage ist gesichert. Diese erfolgt nach wie vor durch die Hauptzufahrt am nordöstlichen Ende des Betriebsgeländes. Hier ist die Anlage an die Landesstraße L 121 angeschlossen. Eine Nebenzufahrt besteht an der Westseite des bestehenden Anlagengeländes. Planmäßig sind zwei weitere Nebenzufahrten am südlichen Teil des Geltungsbereichs vorgesehen. Diese durchqueren die dort befindliche Hecke. Die Nebenzufahrten werden voraussichtlich durch einen Teil der Gülletransportfahrzeuge angefahren. Aufgrund der o. g. Lage der landwirtschaftlichen Flächen der vertraglich die Gülle abnehmenden Betriebe, ist davon auszugehen, dass schätzungsweise nicht mehr als 40 % der Gülletransporte in den Süd-/Südwestsektor erfolgen und deshalb diese Nebenzufahrten sowie die durch die Feldflur führenden Asphaltstraßen statt der L 121 nutzen.

Die Tiere werden in allen Ställen (weiterhin) einstreulos auf Spaltenböden gehalten. Die in den Ställen anfallende Gülle wird in bestehende sowie neu zu errichtende Güllelagerbehälter eingeleitet.

Die Lüftung erfolgt als Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip. Die Zuluft gelangt über die Zuluftventile in die Stallräume. In der Schweinehaltung ist zur Reinigung der Abluft aus den Stallbereichen der Einsatz von Abluftreinigungseinrichtungen geplant. Diese ziehen die Abluft aus den Stallräumen mithilfe von Ventilatoren zwangsweise durch Filterwände und reinigen diese auch durch Einsatz von Schwefelsäure. Im Ergebnis verbleibt ein Großteil des Ammoniaks der Stallluft im Waschwasser und gelangt nicht in die Umgebung.

Gemäß der QPR[8] des Deutschen Wetterdienstes liegt das UG im naturräumlichen Sinne im Roßlau-Wittenberger Vorfläming, der sich zwischen dem Dübener Land im Westen und dem südlichen Flämínghügelland im Osten in einer Entfernung von ca. 50 km und zwischen dem Zentralen Fläming im Norden und der sächsischen Elbtalniederung im Süden in einer Ausdehnung von etwa 20 km erstreckt. Der Roßlau-Wittenberger Vorfläming stellt den Südhang des Fläming gegen das Elbtal im Gebiet von Roßlau, Coswig und Wittenberg dar und reicht im Osten bis Zahna. Sein Relief ist im Westen wellig bis hügelig und im Bereich des Roßlauer Forsts nördlich von Roßlau fast eben.

Die Umgebung der vorhandenen Schweinezuchtanlage ist mit Höhen zwischen ca. 85 und 105 m NN größtenteils flachwellig. Im Nordwest- bis Ostsektor ist die weitere Standortumgebung mehr hügelig.

---

8 Deutscher Wetterdienst Abteilung Klima- und Umweltberatung: „Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 Düben“. Amtliches Gutachten vom 15. Juni 2007.

Minimal ca. 450 m nördlich des Standortes verläuft der Olbitzgraben durch Düben und entwässert die Landschaft in die Elbe, die stark mäandriert in mehr als 6 km Entfernung südlich am Standort vorbei fließt.

Das Landschaftsbild des Umlandes wird von Acker- und Wiesenflächen und von Waldflächen bestimmt. Mit Ausnahme des Nordwest- und des Südwestsektors ist die Standortumgebung überwiegend frei. Hier sind lediglich einige kleine Waldstücke in die ansonsten offene Landschaft eingestreut. Größere Waldgebiete beginnen etwa 750 m nördlich und 1,2 km nordwestlich (Barloshagen). Ca. 1,7 km südwestlich (Klosterforst Klieken) und ca. 3,5 km östlich befinden sich Waldgebiete.

Gemäß Agraratlas des Landes Sachsen-Anhalt[9] liegt das B-Plangebiet im Agrargebiet der Heiden, in dem geringwertige, in der Regel grundwasserferne Sandböden (teilweise anlehmig), hügelige bis flachwellige, teilweise hängige, von Trockentälern durchzogene bewaldete Endmoränen und Sanderflächen zu finden sind.

Das bestehende Betriebsgelände sowie die Strukturen ringsum wurden am 16.04. sowie am 29.05.2015 vom Autor dieser Unterlage untersucht. An Vegetation wurden auf dem Gelände überwiegend jüngere Ruderalgesellschaften und kurzschürige Rasenflächen festgestellt. Zahlreiche Bereiche sind offenbar aufgrund regelmäßiger Befahrung nahezu vegetationsfrei. Östlich grenzen eine streifenförmige junge Streuobstwiese und Grünland an das bestehende Betriebsgelände an. Nördlich befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke im Grenzbereich. Ansonsten dominieren in der Umgebung intensiv genutzte Ackerflächen, welche entlang der Wege und Straßen z. T. mit streifenförmigen Gehölzen (Alleen, Baumreihe, Hecken) strukturell aufgewertet wird.

Mit der Erweiterung des bestehenden Tierhaltungsanlagenstandorts Düben ist die Stilllegung des Tierhaltungsstandorts Buko (ca. 2 km nordöstlich von Düben) vorgesehen.

4. Prüfung des relevanten Wirkspektrums und Definition der spezifischen Wirkräume

Das geplante Vorhaben kann sich durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen beeinträchtigend auf die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten auswirken. Je nachdem sind die Wirkungen dann temporär bzw. dauerhaft zu berücksichtigen. Als relevante Untersuchungskriterien gelten folgende Wirkungen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraum der beurteilungsrelevanten Arten durch direkte Überbauung,
- baubedingte Tötung von Individuen/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- bau-, und betriebsbedingte Störung von zu bewertenden Tierarten durch visuelle und akustische Reize, anlagebedingte Störung durch Habitatverarmung,
- anlagebedingte Barriere- bzw. Fallenwirkung für zu bewertende Tierarten,

9 MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, 1996

- bau- und betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos für zu bewertende Tierarten durch zusätzliches Verkehrsaufkommen.

4.1 Bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensraum - Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Von Überbauung/Versiegelung oder vorhabenbedingten Erdbauarbeiten sind auf dem bestehenden Betriebsgelände aktuell überwiegend jüngere Ruderalgesellschaften und Rasenflächen betroffen. Zahlreiche Bereiche sind offenbar aufgrund regelmäßiger Befahrung nahezu vegetationsfrei. Jedoch werden auch kleinflächige Bereiche der o. g. Hecke im nördlichen Grenzbereich des bestehenden Betriebsgeländes sowie der östlich angrenzenden Streuobstwiese durch die in der aktuellen Planphase vorgesehene Bebauung des Geltungsbereichs beansprucht.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst neben der bauplanungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Gebäudestruktur auch die Erweiterung nach Süden in eine Fläche Intensivacker. Die Erweiterungsfläche im Südteil des Geltungsbereichs war zu den o. g. Begehungszeitpunkten mit Wintergetreide bestellt. Die parallel zur westlich an den Südteil des Geltungsbereichs angrenzenden Straße befindliche Hecke wird planmäßig durch zwei Nebenzufahrten durchquert. Demnach ist die Hecke hier kleinflächig zu roden und selbiger Bereich zu schottern.

Die folgenden Abbildungen stellen die Standortverhältnisse im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes und der vom Geltungsbereich miterfassten südlichen Erweiterungsfläche dar.

Abbildung 2: Blick aus dem Südosten des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden

Abbildung 3: Blick aus der Mitte der B-Plan-Fläche nach Süden über Baufeld von der geplanten Erweiterung des Stalls 2

Abbildung 4: Blick entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs nach Westen (hier zwei Güllelager geplant)

Abbildung 5: Blick über den südlichen Grenzbereich des bestehenden Betriebsgeländes nach Südosten mit angrenzenden Ackerfläche für die südliche Erweiterung

Abbildung 6: Blick entlang des südlichen Grenzbereichs des bestehenden Betriebsgeländes nach Osten mit angrenzender Ackerfläche für die südliche Erweiterung

Abbildung 7: Blick von Westen auf Giebelseite vom im Zuge der Planung zur immissionsschutzrechtlichen Änderung der Anlage abzureißenden Altstall

Abbildung 8: Blick von Süden nach Norden auf die Erweiterungsfläche des Geltungsbereichs mit Acker und Hecke sowie dem dahinter befindlichen Nordteil mit bestehendem Betriebsgelände und Ställen

Anhang-IV-Pflanzenarten oder Bestände/Exemplare von Pflanzenarten, die Anhang-IV-Tierarten als essentielle Wirtspflanzen dienen könnten, konnten innerhalb des Geltungsbereichs nicht ermittelt werden.

Eine Erheblichkeitsrelevanz kann in Bezug auf den bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraum, Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Erfahrungsgemäß kann für das zu betrachtende Vorhaben aufgrund entsprechender Habitatstrukturen i. V. m. der Verbreitungssituation die Artengruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie die Spezies Zauneidechse *(Lacerta agilis)* und Feldhamster *(Cricetus cricetus)* betroffen sein.

Hinsichtlich der Brutvogelfauna weist der gesamte Geltungsbereich als Vorhabenfläche möglicherweise Nistmöglichkeiten für verschiedene Gebäude- oder auch Frei- und Bodenbrüter in Gras- und Strauchvegetation auf. Die Gebäude können auch von bestimmten Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt sein. Für beide Artengruppen ist deshalb auch die Möglichkeit der Besiedlung des abzureißenden Altstalls zu untersuchen.

Einige der beschriebenen Strukturen im Bereich der Vorhabenfläche ermöglichen einen ganzjährigen Aufenthalt von Zauneidechsen insbesondere in den Saumstrukturen entlang der Baum-Strauch-Hecke im nördlichen Grenzbereich, der Streuobstwiese im Osten und dem südlichen Grenzbereich mit Graben, Grabenböschung und Saumstruktur. Die Strukturen bieten Eiablage-, Nahrungs-, Sonn- und Rückzugshabitate sowie Winterverstecke (vgl. Abbildungen 2, 4 und 6).

Der Feldhamster hat im Land Sachsen-Anhalt traditionell einen Verbreitungsschwerpunkt und kommt gemäß Verbreitungskarten des Bundesamt für Naturschutz (BfN)[10] vereinzelt auch in der Region des Elbtals vor. Als beurteilungsrelevant ist der südliche Bereich des Geltungsbereichs mit der Erweiterungsfläche, auf der z. Zt. noch Ackernutzung stattfindet, anzusehen. Selbiger Bereich kommt für vorwiegend terrestrisch lebende Amphibienarten in Frage.

4.2 Störungen/Scheuchwirkung durch visuelle und akustische Reize

Gemäß BfN (2011)[11] sind für das Störungsverbot im besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Zusammenhang mit Eingriffen zumeist Säugetierarten und Vögel planungsrelevant.

Für das Störpotential durch Geräusche sind in erster Linie diskontinuierliche und/oder informationshaltige Geräusche, wie Schreie, Knallen, die menschliche Stimme usw. für die Standortumgebung von Belang. Kontinuierliche Geräusche haben ein geringeres Störpotential bzw. es kann eine Gewöhnung eintreten. Ebenso können diese jedoch bei entsprechender Intensität die Kommunikation oder den Reviergesang insbesondere von Brutvögeln und Säugetieren, aber auch von Amphibien überlagern und damit funktionell entwerten.

---

10 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Internetseite. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/. Abgerufen am 09.September 2015.

11 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen. Internetseite. http://www.bfn.de/0306_eingriff-stoerungsverbot.html. Letzte redaktionelle Änderung: 26.07.2011. Abgerufen am 30. Januar 2015.